



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Netphen

1. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 „Auf dem Kirrweg“, Gemarkung Hainchen

Der Rat der Stadt Netphen hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 15 „Auf dem Kirrweg“, Gemarkung Hainchen, als Satzung beschlossen. Dies erfolgte gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490).

Die Satzung bedarf keiner Genehmigung.

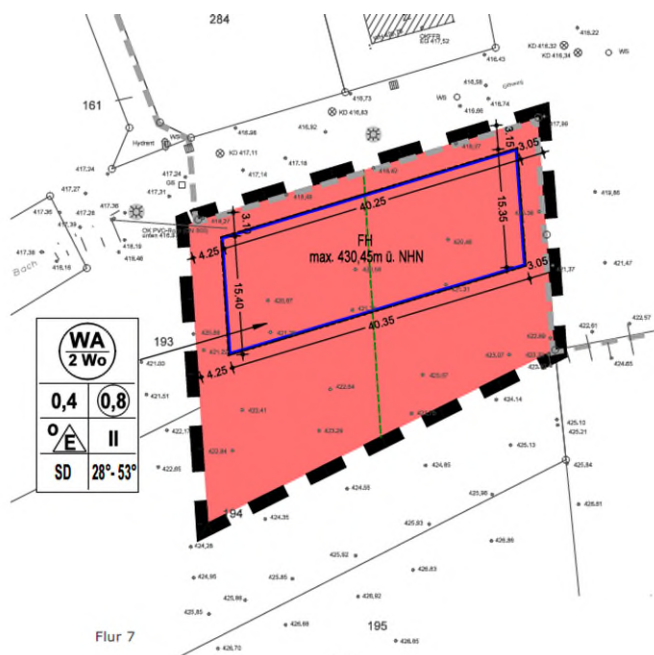
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus vier Teilgeltungsbereichen

A. Geltungsbereich I

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Hainchen, südlich des Meisenweges und umfasst für den Geltungsbereich I die Grundstücke der Gemarkung Hainchen, Flur 7, Flurstücke 351, 352 teilw., 353 und 354.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes war es, Bauwünschen aus dem Ort aber auch eine maßvolle, geordnete Entwicklung des Ortsteils Hainchen zu gewährleisten. Hierfür sind südwestlich, im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 4 „Ortsmitte Hainchen“, Gemarkung Hainchen, zwei weitere Baugrundstücke entstanden.

Zur besseren Übersicht ist das Plangebiet in der nachstehenden Planskizze markiert.



(Plan unmaßstäblich)

...

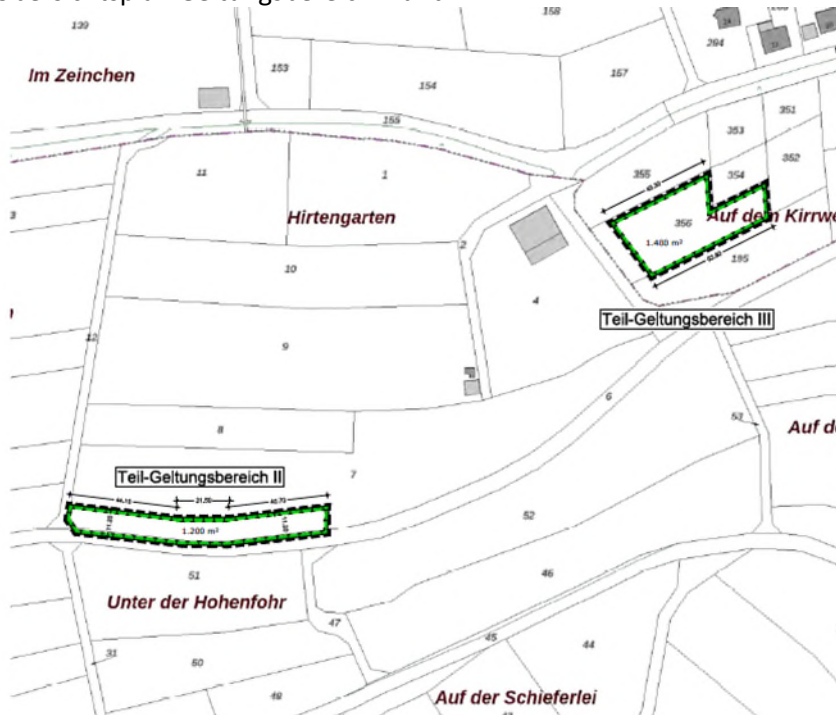
B. Geltungsbereich II

Als Ausgleichsfläche AF1 ist das Grundstück Gemarkung Hainchen, Flur 6, Flurstück 7 tlw. vorgesehen.

C. Geltungsbereich III

Als Ausgleichsfläche AF2 ist das Grundstück Gemarkung Hainchen, Flur 7, Flurstück 356 tlw. vorgesehen.

Übersichtsplan Geltungsbereich II und III

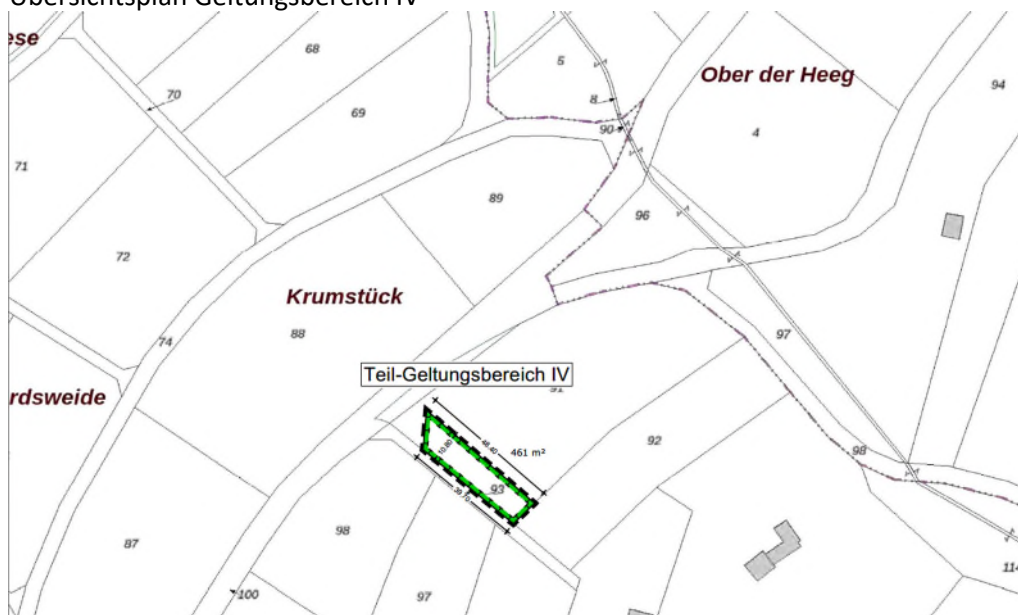


(Plan unmaßstäblich)

D. Geltungsbereich IV

Als Ausgleichsfläche AF3 ist das Grundstück Gemarkung Hainchen, Flur 9, Flurstück 91 tlw. vorgesehen.

Übersichtsplan Geltungsbereich IV



(Plan unmaßstäblich)

2. Einsichtnahme

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Auf dem Kirrweg“, Gemarkung Hainchen, einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wird von jetzt an bei der Stadt Netphen, Fachbereich Stadtentwicklung, Amtsstraße 2 + 6, 57250 Netphen, während der allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung Netphen

Montag bis Freitag:	8.15 Uhr bis 12.00 Uhr,
Montag:	13.45 Uhr bis 15.45 Uhr,
Donnerstag:	13.45 Uhr bis 16.45 Uhr,

zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus ist der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auch unter www.netphen.de/bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Netphen einzusehen.

3. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Auf dem Kirrweg“, Gemarkung Hainchen, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

4. Hinweise

4.1 Hinweis gemäß § 44 Baugesetzbuch (BauGB):

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

4.2 Hinweis gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Netphen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4.3 Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Netphen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 07.09.2023

I. V. Fresen, Erster Beigeordneter